

# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR PERSONALVERORDNUNG DER PRIMARSCHULGEMEINDE TURBENTHAL

- Art. 1** *Personalpolitik*  
(Art. 7 PVO)
- Die Personalpolitik der Primarschulgemeinde Turbenthal orientiert sich am Leistungsauftrag, an den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes. Durch seine Personalpolitik will die Exekutive geeignete Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln. Als fortschrittliche Arbeitgeberin bietet die Primarschulgemeinde Turbenthal zeitgemässe Arbeitsbedingungen und fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten.
- Art. 2** *Auszahlung des Jahreslohnes*  
(Art. 36 PVO)
- Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausgerichtet.
- Die Zulagen, auf welchen der 13. Monatslohn ausgerichtet wird, richtet sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal.
- Art. 3** *Einreichungsplan*  
(Art. 37 PVO)
- Die beteiligten Behörden erlassen für ihr Personal einen Einreichungsplan mittels separater Beschlüsse.
- Art. 4** *Mitarbeiterbeurteilung*  
(Art. 52 PVO)
- Zur Personalführung und Personalförderung wird eine Mitarbeiterbeurteilung im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs durchgeführt. Mitarbeitergespräche haben mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.
- Art. 5** *Arbeitszeit*  
(Art. 58/1 PVO)
- Die Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum 42 Stunden pro Woche. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Arbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.
- Art. 6** *Überzeit*  
(Art. 58/3 PVO)
- Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die Regelarbeitszeit, bzw. Jahresarbeitszeit für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird, wenn dadurch bei einem vollen Pensum 42 Arbeitsstunden pro Woche überschritten werden.
- Überzeit muss durch den Vorgesetzten angeordnet oder ausnahmsweise im Nachhinein als solche genehmigt werden.
- Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann Überzeit ausnahmsweise vergütet werden.
- Art. 7** *Arbeitsfreie Tage*  
(Art. 62 PVO)
- Sofern nicht für besondere Fälle eine abweichende Regelung besteht, gelten neben den Samstagen und Sonntagen
- als zusätzliche ganze Ruhetage:  
Neujahrstag, Berchtoldstag, Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag;
  - als zusätzlicher halber Ruhetag:  
Nachmittag des 24. Dezember
  - als halbe Arbeitstage mit einer Sollzeit von sechs Stunden:  
die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester.
- Ganze oder halbe Ruhetage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt.

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| <b>Art. 8</b>  | <i>Urlaub</i><br>(§. 85 - § 95<br>Vollzugsverordnung<br>zum Personalgesetz) | Bei den beschriebenen Anlässen wird den Angestellten bezahlter Urlaub gewährt.<br>Für weitere Fälle ist die vorgesetzte Stelle zuständig.   |
| <b>Art. 9</b>  | <i>Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall</i><br>(Art. 65 PVO)              | In der Regel ist nach drei Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis beizubringen.<br><br>Arzt-, Zahnarzt- und Therapiebesuche sind nach Möglichkeit in eine Randzeit zu verlegen. Teilzeitangestellte legen solche Besuche nach Möglichkeit in die Freizeit. |
| <b>Art. 10</b> | <i>Ausnahmen</i>  | Die Exekutive kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.  |

Erlassen, gestützt auf Art. 77 und 78 der Personalverordnung vom 29. November 1999 der Gemeinde Turbenthal und in Kraft gesetzt per 1.1.2008.

Turbenthal, 4. Dezember 2007

**Namens der Primarschulpflege**

Peter Favre  
Präsident

Rinchen Wellauer  
Aktuarin